

PHILIPP GRÜNEWALD

Mehrheitsherrschaft
und insolvenzrechtliche
Vorauswirkung in der
Unternehmenssanierung

*Schriften zum
Unternehmens- und Kapitalmarktrecht
20*

Mohr Siebeck

Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht

herausgegeben von den Direktoren
des Instituts für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht
der Bucerius Law School in Hamburg

Jörn Axel Kämmerer, Karsten Schmidt und Rüdiger Veil

20



Philipp Grünewald

Mehrheitsherrschaft
und insolvenzrechtliche
Vorauswirkung in der
Unternehmenssanierung

Mohr Siebeck

Philipp Grünewald, geboren 1984; Studium der Rechtswissenschaft in Trier und Hamburg; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Seminar für Handels-, Schifffahrts- und Wirtschaftsrecht an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg; 2010–13 Promotionsstipendiat der Konrad-Adenauer-Stiftung; seit April 2013 Referendariat in Hamburg.

ISBN 978-3-16-153691-5 / eISBN 978-3-16-158820-4 unveränderte eBook-Ausgabe 2019
ISSN 2193-7273 (Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Kirchheim/Teck gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Vorwort

Mit dieser Arbeit möchte ich einen Beitrag zu der rechtswissenschaftlichen Diskussion um die Problembereiche der Unternehmenssanierung leisten. Es geht gleichermaßen um die Herausarbeitung der einheitlichen Beschlussmaßstäbe in verschiedenen hierfür relevanten Rechtsgebieten als auch um die Herausarbeitung der insolvenzrechtlichen Vorauswirkung. Diese kann als neuer Ansatzpunkt der Annahme vorinsolvenzlicher Pflichtbindungen dienen. Die Arbeit wurde im Dezember 2013 abgeschlossen und im Sommersemester 2014 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg als Dissertation angenommen. Das Kolloquium fand am 21.8.2014 statt.

Die Arbeit entstand im Wesentlichen während der Tätigkeit an dem Lehrstuhl meines Doktorvaters Herrn Prof. Dr. Heribert Hirte, dem ich für die Betreuung dieser Arbeit und die bereichernden Diskussionen herzlich danke. Gleichfalls danken möchte ich Herrn Prof. Dr. Reinhard Bork für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Dank gebührt auch der Konrad-Adenauer-Stiftung, die mich für die Promotion mit einem Stipendium unterstützt hat. Vor allem auch die ideelle Förderung war für mich sehr wertvoll.

Der größte Dank gilt aber meiner Familie, allen voran meinen Eltern Dr. Bernd Grünewald und Dr. Erika Grünewald und meiner Ehefrau Stefanie Grünewald. Ihre treue Begleitung und ihr steter Zuspruch haben sehr zum Erfolg dieser Arbeit beigetragen. Ihnen ist sie gewidmet.

Philipp Grünewald

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
A. Einleitung	1
B. Vorüberlegungen	9
I. <i>Sanierungsrecht als Standortfaktor</i>	9
1) Konkurrenz der Sanierungsrechte?	10
a) Möglichkeit des forum shopping	10
b) Beweggründe für eine Sanierungsmigration	16
c) Empirie	19
2) Sanierungsrecht als Faktor für Investitionen	20
3) Sanierungsrecht als Faktor für die Widerstandskraft einer Wirtschaftsordnung	22
II. <i>Ziele der Sanierung von Unternehmen</i>	25
1) Rechtliches Primat der Gläubigerbefriedigung	26
2) Volkswirtschaftliche Bedeutung der Sanierung von Unternehmen ...	28
a) Erhalt von Unternehmenswert und Arbeitsplätzen	29
b) Erhalt des Schuldners als Marktteilnehmer	30
3) Sanierung aus strategischen Interessen	32
4) Fazit	36
III. <i>Sanierungsmaßnahmen</i>	37
1) Leistungswirtschaftliche Sanierung	38
2) Finanzwirtschaftliche Sanierung	43
a) Eigenkapitalmaßnahmen	44
b) Fremdkapitalmaßnahmen	50
aa) Bestehendes Fremdkapital	51
bb) Neues Fremdkapital	56
c) Maßnahmen im Zwischenbereich	59
aa) Debt-Equity-Swap	59
bb) Mezzanine-Kapital	66
3) Fazit	72

<i>IV. Vorinsolvenzliche Sanierung oder Sanierung im Insolvenzverfahren?.</i>	73
1) Begriff	73
2) Zu berücksichtigende Aspekte	74
a) Zeitpunkt der Sanierungsbemühungen.	74
b) Vertraulichkeit vs. Einbindung sämtlicher Beteiligter	75
c) Kosten, Geschwindigkeit, Flexibilität	78
d) Stellung von Gesellschaftern und Geschäftsleitung	79
e) Insolvenzanfechtungsrecht.	80
3) Wahl des rechtlichen Rahmens	82
4) Fazit	86
<i>V. Zwischenergebnis</i>	87
C. Einbindung der Beteiligten	
als Kernproblem der Unternehmenssanierung.	89
<i>I. Dynamischer Begriff der Beteiligten.</i>	89
<i>II. Objektiv sinnvolle Sanierungsmaßnahme(n) als Ausgangspunkt</i>	91
<i>III. Gefangenendilemma</i>	97
1) Zielvorgabe der kollektiven Rationalität	98
2) Hindernis der individuellen Rationalität(en)	100
3) Fazit	104
<i>IV. Mehrheitliche Beschlussfassung als Katalysator kollektiv-rationaler Entscheidungen</i>	106
<i>V. Grundsätzliche Rechtfertigung mehrheitlicher Entscheidungsfindung in Gruppen</i>	108
1) Gesetzliche Anordnung als Rechtfertigung	109
2) Verfahrensrahmen als Rechtfertigung.	110
3) Materielle Rechtfertigung mehrheitlicher Beschlussfassung	111
a) Ausgangspunkt einer materiellen Rechtfertigung	111
b) Das relative Interessengewicht.	115
c) Wahrung des relativen Interessengewichts	123
d) Gemeinsames Interesse als <i>genereller</i> Beschlussmaßstab?	131
4) Erfordernis einer Beschlusskontrollmöglichkeit	133
5) Ergebnis	137
<i>VI. Fazit</i>	139
D. Beschlussfassung von Gesellschaftern	143
<i>I. Begründung und Struktur einer Gruppensituation</i>	143
<i>II. Beschlussfassung.</i>	145

1) Grundprinzipien der Beschlussfassung	147
a) Personengesellschaften	147
b) Kapitalgesellschaften	152
c) Fazit	153
2) Beschlussmaßstab	153
3) Treuepflichten als Korrektiv	155
<i>III. Beschlusskontrolle.</i>	161
<i>IV. Fazit.</i>	163
E. Beschlussfassung im Insolvenzverfahren	165
<i>I. Begründung und Struktur einer Gruppensituation</i>	166
1) Materielle Insolvenz: Gruppenkreation durch Ressourcenmangel	166
2) Formelle Insolvenz: Verrechtlichung der materiellen Gruppensituation	178
3) Rechtsnatur der Insolvenzgruppe	181
4) Parallelen	186
<i>II. Beschlussfassung.</i>	187
1) Gläubigerausschuss	187
2) Gläubigerversammlung	189
3) Insolvenzplan als besonderer Beschlussgegenstand	191
<i>III. Beschlussmaßstab</i>	194
<i>IV. Beschlusskorrektive.</i>	197
1) Treuepflichten als Korrektiv?	197
2) Obstruktionsverbot des § 245 InsO	202
<i>V. Beschlusskontrolle.</i>	204
1) Beschlusskontrolle nach § 78 InsO	204
2) Insolvenzplanrechtliche Beschlusskontrolle	205
<i>VI. Fazit.</i>	208
F. Vorinsolvenzliche Beschlussfassung von Gläubigern	211
<i>I. Vorinsolvenzliche Beschlussfassung in gesetzlich geregelten</i> <i>Bereichen.</i>	212
1) Schuldverschreibungsgesetz (SchVG)	212
a) Reform des Schuldverschreibungsrechts 2009	215
b) Begründung und Struktur einer Gruppensituation	216
aa) Gruppenkreation durch Anleiheemission	217
bb) Rechtsnatur der Anleihegläubigergruppe	221
c) Beschlussfassung	223
d) Beschlussmaßstab	227

e) Treuepflichten unter Anleihegläubigern?	228
f) Beschlusskontrolle	230
g) Fazit	233
2) Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935 (VglO)	234
a) Gesetzgebungsgeschichte	235
b) Begründung und Struktur einer Gruppensituation	238
c) Beschlussfassung	241
d) Beschlussmaßstab	244
e) Treuepflichten unter Vergleichsgläubigern?	245
f) Beschlusskontrolle	247
g) Zusammenfassung	248
3) Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz (KredReorgG)	250
a) Regelungsgrund/-geschichte	250
b) Sanierungsverfahren	252
aa) Begründbarkeit einer Gruppensituation	254
bb) Beschlussfassung	256
c) Reorganisationsverfahren	256
aa) Begründbarkeit einer Gruppensituation	260
bb) Beschlussfassung	261
cc) Beschlussmaßstab	263
dd) Obstruktionsverbot als Korrektiv	265
ee) Beschlusskontrolle	266
d) Schlussfolgerungen	268
4) Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren	269
a) Reformdiskussion	269
b) Blick ins Ausland	271
aa) England	272
(1) Company Voluntary Arrangement	273
(2) Scheme of Arrangement	275
(3) Gruppenzugehörigkeit	277
bb) Frankreich	278
(1) Procédure de Conciliation	278
(2) Procédure de Sauvegarde	281
(3) Gruppenzugehörigkeit	284
cc) Fazit	285
c) Begriff, Funktion und Nutzen eines deutschen vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens	287
aa) Begriff	287
bb) Funktion	288
cc) Nutzen	291
d) Begründbarkeit einer legitimierenden Gruppensituation	294
e) Folgerungen für Beschlussfassung, -maßstab und -kontrolle	300
aa) Beschlussfassung	300
bb) Beschlussmaßstab	303

cc) Beschlusskorrektive	304
dd) Beschlusskontrolle	305
f) Fazit	306
5) Fazit	308
<i>II. Vorinsolvenzliche Beschlussfassung im gesetzlich ungeregelten Bereich?</i>	310
1) Kollektive Verhandlungslösung	310
a) AVergIO, INSOL-Prinzipien und London Approach	311
b) <i>Covenants</i> und <i>workouts</i>	313
c) <i>Prepackaged plans</i>	314
d) Fazit	319
2) Vorinsolvenzliche Gruppensituation als Rechtsgrundlage vorinsolvenzlicher Mehrheitsherrschaft?	320
a) Materielle Insolvenz	322
b) Materielle Vorinsolvenz	324
c) Fazit	325
3) Analoge Anwendung von SchVG oder InsO?	326
4) Fazit	328
G. Insolvenzzrechtliche Vorauswirkung	329
<i>I. Begründung der insolvenzzrechtlichen Vorauswirkung</i>	330
1) Bezugspunkt einer Vorauswirkung	332
2) Vorbild der gesellschaftsrechtlichen Vorauswirkung	333
3) Vorinsolvenzliche Einwirkungsmöglichkeit bei materieller Insolvenz	337
4) Vorinsolvenzliche Einwirkungsmöglichkeit vor materieller Insolvenz?	343
5) Ergebnis	347
<i>II. Rechtsfolgen der insolvenzzrechtlichen Vorauswirkung</i>	350
1) Rechtsfolgen im Insolvenzverfahren	353
a) Insolvenzeröffnungsverfahren	353
b) Insolvenzverfahren bei (nur) drohender Zahlungsunfähigkeit	355
c) Insolvenzanfechtung und Rückschlagsperre	358
d) Fazit	362
2) Rechtsfolgen außerhalb des Insolvenzverfahrens	363
a) Pflichtbindung bei Wahrnehmung von Verhandlungsmacht	366
b) Pflichtbindung auch ohne eigeninitiiert wahrgenommene Verhandlungsmacht?	369
c) Einfluss auf das Reorganisationsverfahren nach den §§ 7 ff. KredReorgG	372
d) Einfluss auf ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren	373
e) Fazit	375
3) Zusammenfassung	376

<i>III. Das Schutzschirmverfahren nach § 270b InsO und die insolvenzrechtliche Vorauswirkung</i>	378
1) Das Schutzschirmverfahren nach § 270b InsO im Überblick	380
a) Regelungsgeschichte	380
b) Beginn, Ende und Einordnung des Schutzschirmverfahrens	381
c) Absicherung des Schutzschirmverfahrens	387
d) Sanierungsplanerarbeitung	388
2) Auswirkung der insolvenzrechtlichen Vorauswirkung auf das Schutzschirmverfahren	389
3) Fazit	392
<i>IV. Zusammenfassung</i>	394
H. Zusammenfassendes Ergebnis	399
Literaturverzeichnis	417
Sachverzeichnis	439

A. Einleitung

Die Sanierung von Unternehmen hat in der jüngeren Vergangenheit einen Zuwachs an Aufmerksamkeit erfahren, nicht nur in der öffentlichen, sondern insbesondere auch in einer grundsätzlichen rechtswissenschaftlichen Diskussion.¹ Das seit dem 1. 1. 1999 geltende Insolvenzrecht sah sich grundlegender Kritik ausgesetzt, insbesondere im Hinblick auf seine fehlende Sanierungsfreundlichkeit. Ansatzpunkte für diese Kritik und damit auch Gegenstand entsprechender Verbesserungsvorschläge waren (und sind zum Teil noch) neben dem Fehlen eines normierten Konzerninsolvenzrechts u. a. die Insolvenzantragspflichten von Geschäftsleitern nach § 15a InsO, die zu geringe Bedeutung der Eigenverwaltung im Insolvenzverfahren, der zu geringe Einfluss der Gläubiger auf die Auswahl des Insolvenzverwalters sowie auf das Verfahren, die fehlende Planbarkeit und Dauer des Insolvenzverfahrens (insbesondere in Folge der Rechtsmittellastigkeit des Insolvenzplanverfahrens), die fehlende Einbindung der Gesellschafter sowie die zu geringe Attraktivität des Insolvenzplanverfahrens und schließlich das Erfordernis der Begleichung auch noch nicht fälliger Masseschulden gem. § 258 Abs. 2 InsO.² Der Eintritt und die teils gravierenden Folgen der Weltfinanz- und Wirtschaftskrise in den Jahren seit 2008 haben diese Diskussion deutlich beschleunigt und verschärft.³ Denn es sind in Folge dieser Krise gerade auch solche Unternehmen in finanzielle, teils existenzielle Schwierigkeiten geraten, die als realwirtschaftlich gesund angesehen werden

¹ Siehe dazu stellvertretend etwa *Bork*, ZIP 2010, 397 ff.; *Eidenmüller/Engert*, ZIP 2009, 541 ff.; *Eidenmüller*, ZIP 2010, 649, 651 ff., 656 ff.; *ders.*, ZHR 175 (2011), 11 ff.; *Jaffé/Friedrich*, ZIP 2008, 1849, 1853 ff.; *Jaffé*, ZGR 2010, 248 ff.; *C. G. Paulus*, ZIP 2005, 2301 f.; *C. G. Paulus u. a./Groß*, WM 2010, 1337, 1343; *Rattunde*, ZIP 2003, 596 ff.; *Smid*, DZWIR 2009, 397 ff.; *Uhlenbruck*, NZI 2008, 201, 202 ff.; *Westpfahl/Janjuah*, Beilage zu ZIP 3/2008; *Westpfahl* ZGR 2010, 385, 389 ff.; vgl. zu der Einschätzung der Reformbedürftigkeit des deutschen Insolvenzrechts durch die Praxis *Eidenmüller/Frobenius/Prusko*, NZI 2010, 545, 547 ff.; siehe außerdem *Geldmacher*, ZInsO 2010, 1178, 1178 f., der von der entsprechenden Diskussion im Rahmen eines BMWi/BMJ-Kolloquiums am 8. 6. 2010 zum Thema eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens berichtet.

² Siehe die Nachweise in Fn 1.

³ *Bitter/Röder*, ZInsO 2009, 1283, 1290 f.; *Eidenmüller*, ZIP 2010, 649, 650; *ders.*, Finanzkrise, Wirtschaftskrise und das deutsche Insolvenzrecht (2009), S. 8 ff.; *Eidenmüller/Frobenius/Prusko*, NZI 2010, 545, 546; *Jacoby*, ZGR 2010, 359, 364.

konnten.⁴ Diese Erscheinungen förderten einen Mangel an „Sanierungskultur“⁵ zutage, der in Deutschland vorherrscht⁶ und sich etwa in einer noch sehr stark verbreiteten Stigmatisierung in die Insolvenz geratener Unternehmen äußert.⁷

Auch wenn Sanierungsbemühungen insgesamt (also auch außergerichtliche) häufig sehr spät, oftmals gar erst dann einsetzen, wenn die materielle Insolvenz bereits eingetreten ist,⁸ lässt sich wohl feststellen, dass das Insolvenzverfahren als *Sanierungsinstrument* nicht oder nur marginal wahrgenommen wird. So wird denn auch der (nach § 18 InsO schon vor materieller Insolvenz mögliche!) Insolvenzantrag regelmäßig äußerst spät, nach den Maßstäben des § 15a InsO zu spät gestellt;⁹ es überwiegt (deutlich) der Insolvenzantragsgrund der bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO.¹⁰ Das Insolvenzplanverfahren greift damit trotz der nach Maßgabe des § 15a InsO bestehenden Insolvenzantragspflicht häufig erst zu einem Zeitpunkt ein, in dem eine erfolgreiche Sanierung des schuldnerischen Unternehmens schon nicht mehr möglich ist.¹¹ Ganz entsprechend konnte sich (wie zumindest anfänglich teilweise verbreitete

⁴ Becker/M. Pape/Wobbe, DStR 2010, 506, 506; Eidenmüller, Finanzkrise, Wirtschaftskrise und das deutsche Insolvenzrecht (2009), S. 13f.; ähnlich Eidenmüller/Frobenius/Prusko, NZI 2010, 545, 546.

⁵ Siehe zum Begriff der Sanierungskultur etwa C. G. Paulus, WM 2011, 2205 ff.; zum nahe liegenden Begriff der Insolvenzkultur Vallender, NZI 2010, 838 ff.

⁶ Siehe nur etwa die Rede der ehemaligen Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger beim 7. Deutschen Insolvenzrechtstag am 17. 3. 2010, abrufbar unter http://www.bmj.de/SharedDocs/Reden/DE/2010/20100317_7er_Deutscher_Insolvenzrechtstag.html (zuletzt abgerufen am 28. 11. 2013); sowie Beissenhirtz, ZInsO 2011, 57, 58; Jaffé/Friedrich, ZIP 2008, 1849, 1856.

⁷ Siehe etwa Jacoby, ZGR 2010, 359, 365; Jaffé/Friedrich, ZIP 2008, 1849, 1856; siehe ausführlich noch unten B.IV. 2)b).

⁸ Eidenmüller, Finanzkrise, Wirtschaftskrise und das deutsche Insolvenzrecht (2009), S. 22 f.

⁹ C. G. Paulus u. a./Eidenmüller, WM 2010, 1337, 1344 spricht von einer Beantragung durchschnittlich etwa „zehn Monate nach Eintritt der materiellen Insolvenz“ (wörtlich Eidenmüller a. a. O., dort in Fn 55 mit Verweis auf Kirstein, ZInsO 2006, 966, 967); auf Kirstein, ZInsO 2006, 966, 967 verweisen auch Beissenhirtz, ZInsO 2011, 57, 58 (der auch auf Euler Hermes/ZIS, Wirtschaft Konkret Nr. 414, Ursachen von Insolvenzen, S. 8 verweist) sowie Eidenmüller, ZIP 2010, 649, 651; siehe zu der regelmäßig späten Antragstellung auch Euler Hermes/ZIS, Wirtschaft Konkret Nr. 414, Ursachen von Insolvenzen, S. 8 ff.; Frind, ZInsO 2010, 1426, 1427 m. w. N.; Geldmacher, ZInsO 2010, 696, 698 f.; Hirte, DB 13/2010, Standpunkte S. 25, 26, der aus diesem Grund für eine Abschaffung der Insolvenzantragspflichten der Geschäftsleitungen bei den stärker anonymisierten (wohl Kapital-)Gesellschaften und einen Ausbau der Insolvenzantragsrechte der Gläubiger plädiert (siehe zu diesem Ansatz grundlegend Hirte, ZGR 2010, 224 ff.); Kirstein, ZInsO 2006, 966, 967; C. G. Paulus u. a./Kranzusch, WM 2010, 1337, 1338 („mit eingeleitetem Marktaustritt“, wörtlich Kranzusch a. a. O.).

¹⁰ Ahrendt/Plischkaner, NJW 2009, 964, 965.

¹¹ So auch Hirte, DB 13/2010, Standpunkte S. 25.

Skepsis¹² bereits vermuten ließ) auch das Insolvenzplanverfahren nicht sehr weit verbreiten.¹³ Und dies, obwohl es als „Kernstück der Reform“¹⁴ zum 1. 1. 1999 zwar nicht explizit nur mit dem Ziel antrat, die Quote erfolgreich sanierten Unternehmen anzuheben,¹⁵ aber doch vor diesem Hintergrund gesehen werden kann.¹⁶ Die Angaben über seine Anwendung schwanken geringfügig, zeugen aber durchweg von einer sehr geringen Nutzung dieser Verfahrensvariante (zwischen ein¹⁷ und zwei¹⁸ Prozent der eröffneten Insolvenzverfahren).¹⁹ Vielmehr führt die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens überwiegend zum endgültigen Untergang des Unternehmens.²⁰ Die Gründe für eine so späte Beantragung des Insolvenzverfahrens sind verschieden,²¹ allerdings dürfte dabei die Selbstentmachtung der Geschäftsleitung bei Beantragung eines regulären Insolvenzverfahrens bzw. bei Ablehnung eines *eigenverwalteten* Verfahrens eine bedeutsame Rolle spielen.²² Darüber hinaus scheint, insbesondere bei großen Unternehmen, auch die politische Welt das Insolvenzverfahren teilweise nicht für eine gangbare Alternative zu halten.²³

Die hier nur angesprochene breite Diskussion über das deutsche Sanierungsrecht führte aber auch zu einer neuen politischen Aufmerksamkeit, und zwar über die Parteigrenzen hinweg (wenn auch mit unterschiedlichen

¹² G. Pape, NJW 1999, 29, 30 f.; Wittig, NZI 1998, 49, 50 m. w. N.

¹³ Eidenmüller, ZIP 2010, 649, 652 m. w. N. („1 bis 2% der Unternehmensinsolvenzverfahren“, wörtlich Eidenmüller, a. a. O.), nach dem dies auch im Gegensatz zum Erfolg des US-amerikanischen *Chapter 11*-Verfahren zu sehen ist (siehe Eidenmüller, a. a. O. Fn 14); Geldmacher, ZInsO 2010, 696, 696 m. w. N.; Uhlenbruck/Vallender, NZI 2009, 1, 4 f.

¹⁴ Wörtlich die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Bundestages, BT-Drucks. 12/7302, S. 181.

¹⁵ Siehe die Begr RegE-InsO, BT-Drucks. 12/2443, S. 77 f.

¹⁶ Siehe nur Lüer, in Uhlenbruck/Hirte/Vallender (Hrsg.), InsO¹³ (2010), Vorbem. vor §§ 217–269 InsO Rdn. 51.

¹⁷ Beissenhirtz, ZInsO 2011, 57, 58 m. w. N.; Köchling, Corporate Finance law 2011, 13, dort Fn 2 für das Jahr 2007.

¹⁸ So die ehemalige Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger in ihrer Rede vor dem 7. Deutschen Insolvenzrechtstag am 17. 3. 2010, abrufbar unter http://www.bmj.de/SharedDocs/Reden/DE/2010/20100317_7er_Deutscher_Insolvenzrechtstag.html (zuletzt abgerufen am 28. 11. 2013); Antrag von Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drucks. 17/2008.

¹⁹ Eidenmüller, ZIP 2010, 649, 652 m. w. N. (ein bis zwei Prozent); der Antrag von Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drucks. 17/2008, spricht daher zu Recht von einem „Schattendasein“ des Insolvenzplanverfahrens (dort S. 1); so auch Geldmacher, ZInsO 2010, 696, 696 und Gerster, ZInsO 2008, 437, 437 (965 Planverfahren bei 127.600 Insolvenzverfahren in der Zeit von 1999 bis 2005).

²⁰ C. G. Paulus, DStR 2002, 1865, 1867.

²¹ Siehe zu verschiedenen Gründen etwa Euler Hermes/ZIS, Wirtschaft Konkret Nr. 414, S. 13.

²² So Jacoby, ZGR 2010, 359, 365; Jaffé, ZHR 175 (2011), 38, 45.

²³ Siehe eindrucklich Smid, DZWiR 2009, 397, 398 f.

Folgerungen).²⁴ Die in der 17. Legislaturperiode amtierende Bundesregierung brachte in der Folge eine dreistufige Insolvenzrechtsreform auf den Weg.²⁵ Im Zuge der ersten dieser drei vorgesehenen Stufen der Reformierung des geltenden Insolvenzrechts wurden einige der vielfach geforderten Anpassungen des Insolvenzplanverfahrens sowie des Regelinsolvenzverfahrens Gegenstand des *Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)*²⁶, welches größtenteils zum 1. 3. 2012 in Kraft getreten ist.²⁷ Bereits davor wurde das KredReorgG geschaffen, welches bereits zum 1. 1. 2011 in Kraft getreten war.²⁸ Darüber hinaus ist u. a. ein gesondertes vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren in der – mittlerweile abflauenden – Diskussion.²⁹ Als „wohl wichtigste Neuerung des ESUG“³⁰ wurde das Verfahren nach § 270b InsO eingeführt, welches im Zusammenhang mit einem generellen Ausbau der eigenverwalteten Insolvenzverfahren³¹ als „Schutzschirmverfahren“³² die Sanierungen insgesamt durch die Gewährung des „Schutzschirms“³³ für die Er-

²⁴ Siehe bspw. die Rede der seinerzeitigen von der *SPD* gestellten Bundesjustizministerin *Zypries* vor dem 5. Deutschen Insolvenzrechtstag am 6. 3. 2008, die von dem Problem sprach, „[...] dass einzelne Gläubiger das gesamte Verfahren blockieren können, zum Beispiel bei außergerichtlichen Unternehmenssanierungen.“ (wörtlich *Zypries* in jener Rede, ehemals abrufbar unter www.bmj.de/enid/024925e12206e2781e33c16db0cc63f6fa [...], zuletzt abgerufen am 12. 8. 2009); siehe auch den oppositionellen Antrag von *Bündnis 90/Die Grünen*, *BT-Drucks. 17/2008*, der auf eine zügige Reformierung des Insolvenzrechts sowie die Stärkung außergerichtlicher Sanierungen zielte; *siehe vor allem aber* den Koalitionsvertrag zwischen *CDU*, *CSU* und *FDP* für die 17. Wahlperiode, S. 18, abrufbar unter <http://www.cdu.de/doc/pdfc/091026-koalitionsvertrag-cducus-fdp.pdf> (zuletzt abgerufen am 4. 3. 2013), der die Reformierung des Insolvenzrechts vorsieht.

²⁵ Siehe zu dieser die Reden der von der *FDP* gestellten ehemaligen Bundesjustizministerin *Leutheusser-Schnarrenberger* beim 7. Deutschen Insolvenzrechtstag am 17. 3. 2010, abrufbar unter http://www.bmj.de/SharedDocs/Reden/DE/2010/20100317_7er_Deutscher_Insolvenzrechtstag.html (zuletzt abgerufen am 28. 11. 2013) sowie beim 8. Deutschen Insolvenzrechtstag am 7. 4. 2011, abrufbar unter http://www.bmj.de/SharedDocs/Reden/DE/2011/20110407_Achter_Insolvenzrechtstag.html?nn=1477162 (zuletzt abgerufen am 28. 11. 2013).

²⁶ BGBl. I 2011, S. 2582.

²⁷ Siehe zur Regelungsgeschichte des ESUG *Hirte/Knof/Mock*, *Das neue Insolvenzrecht nach dem ESUG (2012)*, S. 3 ff.; vgl. zum RegE-ESUG im Überblick *Hirte/Knof/Mock*, *DB 2011*, 632 (Teil I); *DB 2011*, 693 (Teil II); *Willemsen/Rechel*, *BB 2011*, 834; siehe zum ESUG auch *Eidenmüller*, in *Habersack/Mülbert/Nobbe/Wittig* (Hrsg.), *Stärkung des Anlegerschutzes (2011)*, S. 129 ff.; *Foerste*, *ZZP 2012*, 265 ff.

²⁸ Siehe dazu noch unten F. I.3).

²⁹ Siehe dazu unten F. I.4).

³⁰ Wörtlich *Hirte/Knof/Mock*, *Das neue Insolvenzrecht nach dem ESUG (2012)*, S. 57 sowie in *Hirte/Knof/Mock*, *DB 2011*, 693, 695 (zum RegE-ESUG).

³¹ Siehe dazu *Hirte/Knof/Mock*, *DB 2011*, 693, 694 ff.; siehe hierzu auch schon früher *Hirte*, *DB 13/2010*, Standpunkte S. 25.

³² Siehe zum Begriff nur *Begr. RegE-ESUG*, *BT-Drucks. 17/5712*, S. 40 f. und S. 70 f.; der Begriff des „Schutzschirms“ findet sich auch schon auf S. 19.

³³ Siehe die Nachweise in Fn 32.

arbeitung eines Insolvenzplans fördern soll.³⁴ Der eigenverwaltete Charakter des Schutzschirmverfahrens könnte dabei gerade die für die Geschäftsleitung bestehenden Hemmnisse abmildern, den Schritt in das Insolvenzverfahren zu gehen.³⁵ Es könnte auch zu einer gesteigerten Bedeutung sog. *prepackaged plans* führen, deren Bedeutung heute noch eher gering ist.³⁶ Es bleibt abzuwarten, welchen Erfolg das Schutzschirmverfahren nach § 270b InsO in der Praxis haben wird; so wie es auch beim Insolvenzplanverfahren der Fall war,³⁷ könnte das Wissen über dieses Verfahren dabei eine Rolle spielen. Zu einer entsprechenden Evaluation nach fünf Jahren hat der Bundestag die Bundesregierung aufgefordert.³⁸ Derzeit ist das Schutzschirmverfahren insbesondere etwa wegen des Falles *Suhrkamp* in der Diskussion.³⁹

Es darf bei alledem aber nicht übersehen werden, dass die Defizite im Hinblick auf die Sanierung von Unternehmen nicht lediglich auf Seiten der Geschäftsleitung verortet sind. Ein zentrales Problem ist stets die Einbindung der für ein Sanierungsvorhaben relevanten Personen, um frühzeitig ein tragfähiges und verbindliches Sanierungskonzept zu erstellen. Dieses Problem verbleibt dem Grunde nach auch vor dem Hintergrund der genannten Reformbemühungen. Dabei stellt sich die Auswahl der für eine bestimmte Sanierungsmaßnahme wichtigen Personen unterschiedlich zusammen, je nach dem, um was für eine Sanierungsmaßnahmen es sich handelt und in welchem Stadium sie beschlossen werden soll. So können sowohl die Anteilseigner als auch die Gläubiger unentbehrlich für eine Sanierung sein. Gerade im Hinblick auf die Gläubiger besteht dabei die Problematik der kollektiven Bindung, obwohl eine Mitwirkung unter Umständen nicht nur im kollektiven, sondern gerade auch im individuellen Interesse liegen kann.⁴⁰ Hier stellt sich dann die sog. Akkordstörerproblematik im Rahmen des sog. Gefangenendilemmas.⁴¹ Die rechtliche Betrachtung des kollektiven Zusammenwirkens der unterschiedlichen Beteiligengruppen kann dabei für jeden einzelnen Beteiligentypus getrennt erfolgen – also jeweils unterschiedlich für Gesellschafter, Anleihegläubiger, Insolvenzgläubiger etc. Es wird in dieser Untersuchung aber gezeigt werden, dass all diese unterschiedlichen Personenmehrheiten nach grundsätzlich iden-

³⁴ Siehe zum Regelungshintergrund nur die Begr RegE-ESUG, BT-Drucks. 17/5712, S. 40 f.; siehe zum Schutzschirmverfahren nach § 270b InsO auch unten G.III. und die dortigen Nachweise.

³⁵ So die Begr RegE-ESUG, BT-Drucks. 17/5712, S. 40.

³⁶ Für geringe rechtstatsächliche Bedeutung *Frege/Nicht*, in Theiselmann (Hrsg.), Praxishandbuch des Restrukturierungsrechts (2010), Kap. 15 Rdn. 58.

³⁷ So *Köchling*, Corporate Finance law 2011, 13, 16 mit Verweis auf *Gerster*, ZInsO 2008, 437, 438 f.; *Vallender*, NZI 2010, 838, 841.

³⁸ Zu BR-Drucks. 679/11, S. 3.

³⁹ Siehe dazu nur etwa *Lang/Muschalle*, NZI 2013, 953 ff.

⁴⁰ Siehe hierzu ausführlich unten C.III.

⁴¹ Siehe dazu ausführlich unten C.III.

tischen Kriterien zu definieren sind.⁴² Lediglich die Art und Weise, wie diese Kriterien erfüllt werden, unterscheidet sich zwischen den verschiedenen Beteiligentypen.

Die Untersuchung wendet sich zunächst in den *Vorüberlegungen* der Frage zu, welche grundlegenden Fragestellungen für das Thema Unternehmenssanierung eine Rolle spielen. So kann das Sanierungsrecht einen Standortfaktor darstellen. Es können davon unabhängig sehr unterschiedliche Ziele mit der Sanierung von Unternehmen verfolgt werden; wichtig ist dabei, dass die Sanierung als solche nicht zu einem Selbstzweck wird. Schließlich ist die Bandbreite an zur Verfügung stehenden Sanierungsmaßnahmen sehr groß; es gilt hier lediglich, einen Überblick zu geben. In den anschließenden allgemein gruppentheoretischen Ausführungen (Abschnitt *Einbindung der Beteiligten als Kernproblem der Unternehmenssanierung*) wird herausgearbeitet, worauf es für die Legitimation einer mehrheitlichen Beschlussfassung ankommt. Hierbei werden die Kriterien identifiziert, die für die Annahme einer die mehrheitliche Beschlussfassung rechtfertigenden Gruppensituation ausschlaggebend sind. Die Feststellung, dass grundsätzlich identische Kriterien für die Annahme einer Personenmehrheit erfüllt sein müssen, führt dazu, dass sich eine kollektivverbindliche mehrheitliche Beschlussfassung in solchen Personenmehrheiten ebenfalls unter grundsätzlich identischen Rahmenbedingungen legitimiert.⁴³ Diese gilt es zu verdeutlichen. Hierfür wird der Begriff der *relativen Interessengewichte* entwickelt werden.

Unter Heranziehung der verschiedenen Beteiligentgruppen, die für eine Unternehmenssanierung in der Hauptsache relevant sein können, wird gezeigt werden, wie die grundsätzlich identischen Kriterien für die Annahme einer Gruppensituation im Einzelfall erfüllt werden und wie sich die allgemein identifizierten Rahmenbedingungen in den einzelnen Anwendungsbeispielen solcher allgemein beschreibbaren Gruppensituationen umsetzen (Abschnitte *Beschlussfassung von Gesellschaftern*, *Beschlussfassung im Insolvenzverfahren*, *Vorinsolvenzliche Beschlussfassung von Gläubigern*. Der Abschnitt *Vorinsolvenzliche Beschlussfassung von Gläubigern* unterteilt sich in die gegenwärtig durch das *SchVG* und das *KredReorgG* sowie ehemals durch die *VglO* geregelten Bereiche.) Dies dient gleichzeitig als Gegenprobe der allgemein gruppentheoretischen Ausführungen. Im Rahmen dieser Ausführungen erfolgt auch eine Auseinandersetzung mit einem hypothetischen *vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren* anhand der aufgezeigten Kriterien und Rahmenbedingungen. Hierbei erfolgt auch ein kurzer Blick in das französische und in das englische Ausland. Im Abschnitt *Vorinsolvenzliche Mehrheitsherrschaft im gesetzlich ungeregelten Bereich* wird aufgezeigt, welche Lücke nach den bis

⁴² Siehe dazu ausführlich unten C. V. 3)a).

⁴³ Siehe unten C. V. 3).

dahin herausgearbeiteten Grundsätzen im Hinblick auf die vorinsolvenzliche Beschlussfassung von Gläubigern verbleibt. Es sei hier darauf hingewiesen, dass die Auseinandersetzung mit diesen einzelnen Beteiligengruppen nicht dem Zweck dienen soll, die dort angesprochenen Probleme in ihrer Tiefe zu durchdringen oder in ihrer Gänze darzustellen. Vielmehr sollen diese Beteiligengruppen lediglich nebeneinander gestellt und dabei aufgezeigt werden, dass ihnen gleichartige Grundsätze gemeinsam sind.

Im abschließenden Abschnitt, der die *insolvenzrechtliche Vorauswirkung* beschreibt, wird schließlich herausgearbeitet, dass hierin ein Mechanismus liegt, der zu einer frühzeitigen Verhandlung zumindest größerer und damit einflussreicherer Gläubiger führen kann. Zunächst wird dafür unter Heranziehung der bereits erfolgten Feststellung, dass sich Gruppensituationen zwar auf verschiedenem Wege, aber nach grundsätzlich identischen Kriterien definieren, identifiziert, worauf es für die bereits bekannte, wenn auch nicht unstrittige *gesellschaftsrechtliche* Vorauswirkung ankommt. Es wird zu zeigen sein, dass eine solche Vorauswirkung auch für das Verhältnis der Insolvenzgruppe untereinander existiert. Anschließend wird für bereits existente Regelungen aufgezeigt, dass diese tatsächlich nur durch die insolvenzrechtliche Vorauswirkung systemgerecht zu begründen sind. Weiterführend wird eine Pflichtbindung in Folge der insolvenzrechtlichen Vorauswirkung thematisiert. Den Schluss bildet die Auseinandersetzung mit dem nun wohl wichtigsten Anwendungsbereich für die insolvenzrechtliche Vorauswirkung aufgezeigt werden: Das im Rahmen des ESUG geschaffene Schutzschirmverfahren nach § 270b InsO. Im Rahmen dieses neuen Verfahrensrahmens kann sich die in Folge der insolvenzrechtlichen Vorauswirkung bestehende Pflichtbindung auswirken. Im Ergebnis wird hier eine Kombination aus Mechanismen vorinsolvenzlicher Sanierung und den bereits zur Verfügung stehenden insolvenzrechtlichen Instrumentarien befürwortet. Effektives Modell einer solchen Kombination ist die rechtzeitig vorgefertigte Insolvenz, die aus dem anglo-amerikanischen Rechtsraum als sog. *prepackaged plan* bzw. *prepackaged bankruptcy*⁴⁴ bekannt ist.⁴⁵ Das Schutzschirmverfahren nach § 270b InsO kann meines Erachtens hierfür einen geeigneten Rahmen setzen.

⁴⁴ Siehe zur Begriffsklärung *Madaus*, Der Insolvenzplan (2011), S. 562 ff.

⁴⁵ Siehe zu *prepackaged plans* auch noch unten F.II.1)c) und die dortigen Nachweise.

B. Vorüberlegungen

Die Sanierung von Unternehmen darf nicht zum Selbstzweck verklärt werden.¹ Vor der Auseinandersetzung mit spezifischen Fragen der Unternehmenssanierung ist es daher erforderlich, eine Einordnung der Sanierungsthematik vorzunehmen, die unterschiedlichen Ziele einer Sanierung zu verdeutlichen sowie den Begriff „Unternehmenssanierung“ mit Leben zu füllen, was einen Blick auf die sich dahinter verbergenden Einzelmaßnahmen bedeutet.

I. Sanierungsrecht als Standortfaktor

Das Insolvenz- bzw. Sanierungsrecht² einer Wirtschaftsordnung kann einen Standortfaktor für die jeweilige Wirtschaftsordnung darstellen. Eine solche Bedeutung kann sich sowohl in unmittelbarer als auch in mittelbarer Weise ergeben. *Unmittelbar* kann sich die Qualität eines Sanierungsrechts vor allem durch eine „Abwanderung“ von bereits sanierungsbedürftigen Unternehmen in ein Land mit einem aus Sicht des Unternehmens vorzugswürdigen Sanierungsrecht äußern.³ Darüber hinaus kann ein gut funktionierendes Sanierungsrecht *mittelbar* auch als Faktor für die Investitions- und Standortentscheidungen in der Wirtschaft wirken.⁴ Nicht zuletzt misst sich die Widerstandsfähigkeit einer Wirtschaftsordnung gegen Krisen wie die globale Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre seit 2008 an den ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeit einschließlich des Wirtschaftsrechts, dessen Bestandteil wiederum das Sanierungsrecht ist. So wird diese Krise

¹ So jüngst auch wieder der Gesetzgeber, siehe nur die Begr RegE-ESUG, BT-Drucks. 17/5712, S. 17; siehe außerdem *E. Braun/Frank*, in *E. Braun* (Hrsg.), *Insolvenzordnung*⁵ (2012), Vor §§ 217–269 InsO Rdn. 3; *Bork*, ZIP 2010, 397, 400; *Heinze*, NJW 1982, 1665, 1668; *Klopp/Kluth*, in *Gottwald* (Hrsg.), *Insolvenzrechts-Handbuch*⁴ (2010), § 24 Rdn. 7; eindrücklich *Uhlenbruck*, in *G. Pape/Uhlenbruck/Voigt-Salus*, *Insolvenzrecht*² (2010), Kap. 2; vgl. auch *C. G. Paulus u. a./Eidenmüller*, WM 2010, 1337, 1344.

² Das Sanierungsrecht umfasst mehr als lediglich das Insolvenzrecht, was spätestens bei der Betrachtung formell wie materiell vorinsolvenzlicher Sanierungsmaßnahmen deutlich wird.

³ Dazu sogleich B. I.1).

⁴ Dazu sogleich B. I.2).

mit ihren bis dahin wohl einmaligen finanziellen Ausmaßen zu Recht auch als „Bewährungsprobe des deutschen Insolvenzrechts“⁵ bezeichnet.

1) Konkurrenz der Sanierungsrechte?

In der Diskussion um die Reformbedürftigkeit des deutschen Insolvenzrechts wird – auch im Zusammenhang mit einem hypothetischen vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren⁶ – oftmals auf das Phänomen der sog. *Konkurrenz der Insolvenzrechte* verwiesen.⁷ Das deutsche Insolvenzrecht steht demnach in einer Konkurrenz zu ausländischen Verfahrensformen, vornehmlich solchen nach dem englischen Recht.⁸ Aus der Migration von Unternehmen in das Ausland zum Zwecke der Sanierung können sich Gefahren für die im Inland ansässigen Gläubiger ergeben, insbesondere im Hinblick auf die Vorhersehbarkeit des auf ein etwa durchzuführendes Insolvenzverfahren des Schuldners anwendbaren Rechts.⁹ Darüber hinaus sind ausländische Insolvenznormen und inländisches Gesellschaftsrecht nicht aufeinander abgestimmt.¹⁰

a) Möglichkeit des forum shopping

Art. 4 Abs. 1 EuInsVO¹¹ legt fest, dass „für das Insolvenzverfahren [eines Unternehmens] und seine Wirkungen“ (wörtlich Art. 4 Abs. 1 EuInsVO) grundsätzlich das Recht des Staates gilt, in dem das Verfahren eröffnet wird. Anknüpfungspunkt der internationalen Zuständigkeit für die Eröffnung des

⁵ Wörtlich *Eidenmüller*, Finanzkrise, Wirtschaftskrise und das deutsche Insolvenzrecht (2009), S. 9

⁶ Siehe nur *Bork*, ZIP 2010, 397 ff.; *Geldmacher*, ZInsO 2010, 696, 698; *Thole*, KSzW 2012, 286, 287; siehe zu einem solchen Verfahren noch unten F. I.4).

⁷ Siehe gar die Begr RegE-ESUG, BT-Drucks. 17/5712, S. 1 und 17; siehe zur Konkurrenz der Insolvenzrechte u. a. *Bücker*, in Hirte/Bücker (Hrsg.), Grenzüberschreitende Gesellschaften² (2006), § 3 Rdn. 1 ff.; *Eidenmüller*, ZGR 2006, 467; *ders.*, ZZP 121 (2008), 273, 274 f.; *ders.*, Finanzkrise, Wirtschaftskrise und das deutsche Insolvenzrecht (2009), S. 8; *Hölzle*, KTS 2011, 291 ff.; *Laier*, GWR 2011, 252; *Mock/Schildt*, in Hirte/Bücker (Hrsg.), Grenzüberschreitende Gesellschaften² (2006), § 17 Rdn. 53 ff.; *C. G. Paulus*, ZIP 2005, 2301, 2301 f.; *Rumberg*, RIW 2010, 358 ff.; *Saenger/Klockenbrink*, DZWiR 2006, 183 (zu einer Sitzverlagerung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens); *Vallender*, NZI 2007, 129 ff.; *Weller*, IPRax 2004, 412 ff.; *ders.*, ZGR 2008, 835; parallel dazu gibt es auch eine Diskussion um einen Wettbewerb der Gesellschaftsrechte, siehe dazu aus jüngerer Zeit etwa *R. Braun/Eidenmüller/Engert/Hornuf*, ZHR 177 (2013), 131 ff.; *kritisch* hinsichtlich des Verweises auf das englische Recht etwa *Westpfahl/Janjuah*, Beilage zu ZIP 3/2008, S. 2 f.

⁸ Vgl. dazu statt vieler *Eidenmüller*, ZGR 2006, 467 ff.; *ders.*, ZZP 121 (2008), 273, 274 f.; *Vallender*, NZI 2007, 129 ff.; *Weller*, ZGR 2008, 835, 838 ff.

⁹ *Eidenmüller*, ZGR 2006, 467, 478; vgl. zu einem Schutz der Gläubiger von einer Verlagerung des Unternehmens mittels sog. *Covenants* *Eidenmüller*, ZGR 2006, 467, 479.

¹⁰ Mit diesem Bedenken *Eidenmüller*, ZGR 2006, 467, 478.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. 5. 2000 über Insolvenzverfahren, ABl. EU 2000 L 160, S. 1.

Sachregister

- Absicherung
 - Schutzschirmverfahren 387
- Absonderungsberechtigte Gläubiger 171, 175
- Akkordstörer
 - s. Akkordstörerproblematik
- Akkordstörerproblematik 5, 17, 89 ff., 100 ff., 171, 320
- Anleihebedingungen 217 ff.
- Anleihegläubiger
 - Beschlussfassung 223 ff.
 - Beschlusskontrolle 230 ff.
 - Beschlussmaßstab 227
 - Bruchteilsgemeinschaft 222
 - Gruppensituationen 216 ff.
 - Treuepflichten 228 f.
- Arbeitsplätze 29 f.
- Aufopferungspflicht 121 f., 129
- Außergerichtliche Vergleichsordnung (AverglO) 311
- Aussonderungsberechtigte Gläubiger 173

- Banken 56 ff., 84, 94
- Beschlussfassung 106 ff.
 - Anleihegläubiger 223 ff.
 - Gesellschafter 145 ff.
 - Gläubigerausschuss 187 ff.
 - Gläubigerversammlung 189 ff.
 - Insolvenzgläubiger 165 ff., 187 ff.
 - Personengesellschaften 147 ff.
 - Reorganisationsverfahren nach KredReorgG 260 ff.
 - Sanierungsverfahren nach KredReorgG 256
 - Vergleichsgläubiger 241 ff.
 - vorinsolvenzlich 211 ff., 310 ff.
 - Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren 300 ff.
- Beschlusskontrolle 130 f., 133 ff.
 - Anleihegläubiger 230 ff.
 - Gesellschafter 161 ff.
 - Insolvenzgläubiger 204 ff.
 - Insolvenzplanverfahren 205 ff.
 - Reorganisationsverfahren nach KredReorgG 266 ff.
 - Vergleichsgläubiger 247 f.
 - Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren 305 f.
- Beschlussmaßstab 115 ff., 123, 131 ff.
 - Anleihegläubiger 227
 - Gesellschafter 153 ff.
 - Insolvenzgläubiger 194 ff.
 - Reorganisationsverfahren nach KredReorgG 263 f.
 - Vergleichsgläubiger 244 f.
 - Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren 303 f.
- Besserungsabrede 53
- Beteiligte 89 ff.
- Bezugspunkt
 - Insolvenzrechtliche Vorauswirkung 332 f.
- Bezugspunkt von Interessen 111 f., 115
- Bezugsrecht 47
- Bruchteilsgemeinschaft
 - Anleihegläubiger 222
 - Insolvenz 183 ff.

- centre of main interests* – COMI 11 ff.
- company voluntary arrangement* (CVA) 14 f., 273 ff.
 - Insolvenzrechtliche Vorauswirkung 374
- control-oriented*-Investoren 34
- covenants* 84 ff., 92, 313 f.
- credit default swap* 35 f.

- debt-equity-swap* 14 ff., 34, 50, 59 ff.,
 79 f., 122, 146, 192,
debt-mezzanine-swap 67
 Deutsche Nickel 18, 19
distressed debt-Investoren 32 ff., 50, 56,
 58, 65, 84
 Drohende Zahlungsunfähigkeit
 – Insolvenzzrechtliche Voraus-
 wirkung 355 ff.
 Eigenkapitalmaßnahmen 44 ff., 149
 Einstimmige Beschlussfassung 106,
 125 f.
 Einwirkungsmöglichkeit 113, 197 ff.,
 334 ff., 337 ff., 343 ff.
 – Gesellschafter 156
 – Schutzschirmverfahren 389 ff.
empty voting 35
 Entscheidungsbefugnis 124
 ESUG 4, 77, 146, 192, 271, 371, 379
 Finanzierungsstruktur 43
 Finanzmarktstabilisierungsgesetz
 (FMStG) 23 f.
 Finanzwirtschaftliche Sanierung 43 ff.
 Forderungsverzicht 52 ff.
 Fortführungsfähigkeit 95
forum shopping 10 ff.
 Fremdkapitalmaßnahmen 50 ff.
 Funktion
 – Vorinsolvenzliches Sanierungsver-
 fahren 288 ff.
 Gefangenendilemma 5, 97 ff.
 Gemeinsames Interesse 131 ff.
 Gemeinschaftliches Verwertungs-
 recht 182 ff.
 Genussrechte 69 ff.
 Gesellschaften 143 ff.
 Gesellschafter
 – Beschlussfassung 145 ff.
 – Beschlusskontrolle 161 ff.
 – Beschlussmaßstab 153 ff.
 – Einwirkungsmöglichkeit 156
 – Gruppensituationen 143 ff.
 – Insolvenzgläubiger 172
 – Treuepflichten 155 ff.
 Gewinnschuldverschreibungen 70
 Gläubigerausschuss
 – Beschlussfassung 187 ff.
 – vorläufiger 384
 Gläubigerbefriedigung 26 ff., 99, 173 f.
 Gläubigerversammlung
 – Beschlussfassung 189 ff.
 Gleichbehandlungsgebot 120 f., 124,
 153 f., 176,
 Gruppensituationen 111 ff.
 – Anleihegläubiger 216 ff.
 – Gesellschafter 143 ff.
 – Insolvenzgläubiger 166 ff.
 – Rechtsnatur bei Anleiheemissi-
 on 221 ff.
 – Rechtsnatur bei Insolvenz 181 ff.
 – Reorganisationsverfahren nach Kre-
 dReorgG 260 f.
 – Sanierungsverfahren nach Kre-
 dReorgG 254 ff.
 – Vergleichsgläubiger 238 ff.
 – vorinsolvenzlich 320 ff.
 – vorinsolvenzliches Sanierungsver-
 fahren 294 ff.
 Hans Brochier 18, 19
hold out-Problematik 103
hold up-Problematik 104
 Holzmüller-/Gelatine-Rechtspre-
 chung 41, 145
 IDW ES 9 383
 IDW S 6 95, 383
 INSOL-Prinzipien 311 f.
 Insolvenz
 – Bruchteilsgemeinschaft 183 ff.
 – formelle 168 ff., 178 ff.
 – materielle 166 ff., 322 ff., 337 ff.
 – schlichte Interessengemein-
 schaft 184 f.
 Insolvenzanfechtung 80 ff.
 – insolvenzzrechtliche Voraus-
 wirkung 358 ff.
 – insolvenzzrechtliche Voraus-
 wirkung 358 ff.
 Insolvenzeröffnungsverfahren 178
 – insolvenzzrechtliche Voraus-
 wirkung 353 ff.
 Insolvenzgläubiger 166 ff.

- absonderungsberechtigte 171, 175
- aussonderungsberechtigte 173
- Beschlussfassung 165 ff., 187 ff.
- Beschlusskontrolle 204 ff.
- Beschlussmaßstab 194 ff.
- Gesellschafter 172
- Gruppensituationen 166 ff.
- Treuepflichten 197 ff.
- ungesicherte 171
- Insolvenzskosten 78 f.
- Insolvenzplanverfahren 2 f., 83, 191 ff.
 - Beschlusskontrolle 205 ff.
 - Obstruktionsverbot 202 f.
- Insolvenzrechtliche Vorauswirkung 329 ff.
 - Begründung 330 ff.
 - Bezugspunkt 332 f.
 - *company voluntary arrangement* (CVA) 374
 - drohende Zahlungsunfähigkeit 355 ff.
 - echte 343 ff., 345
 - Insolvenzanfechtung 358 ff.
 - Insolvenzeröffnungsverfahren 353 ff.
 - Insolvenzverfahren 353 ff.
 - materielle Insolvenz 337 ff.
 - *prepackaged plans* 365, 367
 - *procédure de sauvegarde* 374
 - Rechtsfolgen 350 ff.
 - Reorganisationsverfahren nach KredReorgG 372 f.
 - Rückschlagsperre 358 ff.
 - *scheme of arrangement* (SoA) 374
 - Schutzschirmverfahren 389 ff.
 - unechte 337 ff., 342
 - Verhandlungsmacht 366 ff., 369 ff.
 - vorinsolvenzlich 363 ff.
 - vorinsolvenzliche Pflichtbindung 366 ff., 369 ff.
- Insolvenzrechtliche Vorauswirkung
 - vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren 373 f.
- Insolvenzverfahren
 - Insolvenzhilfliche Vorauswirkung 353 ff.
- Interessengewichte
 - s. auch relative Interessengewichte
 - spezifische 125
- Interessenpositionen 109, 111 ff.
- Interne Sanierung 41
- Investitionen 20 ff.
- Kapitalerhöhung 44 ff., 60 f.
- Kapitalgesellschaften 152 f.
- Kapitalherabsetzung 44 ff.
- Kapitalschnitt 44
- Kollektivgut 98
- Konkurrenz der Sanierungsrechte 10 ff.
- Kreditinstitute 250 ff.
 - s. auch Banken
- Kreditklemme 23
- KredReorgG 4, 250 ff.
- Leistungswirtschaftliche Sanierung 38 ff.
- Liquiditätskrise 50
- London Approach* 312 f.
- Marktauslese 25, 92
- Materielle Insolvenz
 - Insolvenzhilfliche Vorauswirkung 337 ff.
- Mehrheitliche Beschlussfassung 106 ff., 127, 145 ff.
 - s. auch Beschlussfassung
 - Rechtfertigung 108 ff., 111 ff.
- Mehrheitsklauseln 147 ff., 212, 218 f., 220 f.
- mezzanine*-Kapital 66 ff.
- Mitwirkung als Kernproblem 89 ff.
- non-control oriented*-Investoren 33
- Nutzen
 - vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren 291 ff.
- Obstruktionsverbot
 - Insolvenzplanverfahren 202 f.
 - Reorganisationsverfahren nach KredReorgG 265 f.
- Öffentliche Bekanntmachung
 - Schutzschirmverfahren 384 f.
- par conditio creditorum* 176
- Partiarische Darlehen 69
- Personengesellschaften 147 ff.
 - Beschlussfassung 147 ff.

- PIN Group 19
- Planentwurfspflicht 370 f., 390 f.
 – Schutzschirmverfahren 390 f.
prepackaged plans 5, 87, 314 ff., 367
 – Insolvenzrechtliche Vorauswirkung 365, 367
prevoted plan 316
procédure de conciliation 278 ff.
procédure de sauvegarde 281 ff.
 – Insolvenzrechtliche Vorauswirkung 374
- Publikumspersonengesellschaften 151
- Rangrücktritt 54 f.
- Rationalität
 – individuelle 97, 100 ff.
 – kollektive 97, 98 ff., 106 ff.
- Rechtfertigung
 – mehrheitliche Beschlussfassung 108 ff., 111 ff.
- Rechtsfolgen
 – Insolvenzrechtliche Vorauswirkung 350 ff.
- Rechtsnatur bei Anleiheemission
 – Gruppensituationen 221 ff.
- Rechtsnatur bei Insolvenz
 – Gruppensituationen 181 ff.
- Relative Interessengewichte 115 ff., 123 ff., 173, 195
 – formelle 125
 – materielle 116 ff.
- Reorganisationsverfahren nach KRedReorgG 256 ff.
 – Beschlussfassung 260 ff.
 – Beschlusskontrolle 266 ff.
 – Beschlussmaßstab 263 f.
 – Gruppensituationen 260 f.
 – Insolvenzrechtliche Vorauswirkung 372 f.
 – Obstruktionsverbot 265 f.
- Rodenstock 19
- Rückschlagsperre
 – Insolvenzrechtliche Vorauswirkung 358 ff.
- Rücksichtspflichten 119 f.
- Sanierung als Selbstzweck 9, 25
- Sanierungsfähigkeit 93 f., 98
- Sanierungsgutachten 95 f., 98
- Sanierungskonzept 38, 95
- Sanierungskredit 50, 56 ff., 94
- Sanierungslast 98 f.
- Sanierungsmaßnahmen 37 ff., 91 ff.
- Sanierungsplan
 – Schutzschirmverfahren 388 f.
- Sanierungsrecht als Standortfaktor 9 ff.
- Sanierungsverfahren nach KRedReorgG 252 ff.
 – Beschlussfassung 256
 – Gruppensituationen 254 ff.
- Sanierungswürdigkeit 93
- Sanierungsziele 25 ff.
- Schefenacker 18, 19
- scheme of arrangement* (SoA) 14, 275 ff.
 – insolvenzrechtliche Vorauswirkung 374
- Schlichte Interessengemeinschaft
 – Insolvenz 184 f.
- Schuldverschreibungen 212 ff.
- Schuldverschreibungsgesetz (SchVG) 212 ff., 326 ff.
- Schutzschirmverfahren 4 f., 318 f., 371
 – Absicherung 387
 – Beginn, Ende und Einordnung 381 ff.
 – Einwirkungsmöglichkeit 389 ff.
 – insolvenzrechtliche Vorauswirkung 389 ff.
 – öffentliche Bekanntmachung 384 f.
 – Planentwurfspflicht 390 f.
 – Sanierungsplan 388 f.
- Sonderverbindung 113, 170
- Stigmatisierung 75 ff., 292
- Stille Gesellschaft 68 f.
- Suhrkamp 5, 383
- Systemrelevante Kreditinstitute 31
- Treuepflichten
 – Anleihegläubiger 228 f.
 – Gesellschafter 155 ff.
 – Insolvenzgläubiger 197 ff.
- Trittbrettfahrer 101
- Unternehmenskrise 91 ff.
- Vergleichsgläubiger 234 ff.
 – Beschlussfassung 241 ff.

- Beschlusskontrolle 247 f.
- Beschlussmaßstab 244 f.
- Gruppensituationen 238 ff.
- Vergleichsordnung (VgIO) 234 ff.
- Vergleichsverfahren 234 ff.
- Verhandlungsmacht 201
- insolvenzrechtliche Vorauswirkung 366 ff., 369 ff.
- Vertraulichkeit 75 ff.
- Vor- und Nachteile vorinsolvenzlicher Sanierung 73 ff.
- Vorauswirkung
 - gesellschaftsrechtliche 333 ff.
 - insolvenzrechtliche s. Insolvenzzrechtliche Vorauswirkung
- Vorinsolvenz
 - materielle 324 f., 343 ff.
- Vorinsolvenzliche Pflichtbindung
 - insolvenzrechtliche Vorauswirkung 366 ff., 369 ff.
- Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren 269 ff.
 - Begriff 287 f.
 - Beschlussfassung 300 ff.
 - Beschlusskontrolle 305 f.
 - Beschlussmaßstab 303 f.
 - Funktion 288 ff.
 - Gruppensituationen 294 ff.
 - insolvenzrechtliche Vorauswirkung 373 f.
 - Nutzen 291 ff.
- Wandel- und Optionsanleihen 71
- Weltfinanz- und Wirtschaftskrise 1, 9, 22 ff., 25 f., 30 ff., 39, 67
- workouts* 313 f.
- Zeitpunkt der Sanierung 74 f.